



Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Edmund Heikaus

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6, FB 2

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 24.08.2022

erledigt am: 15.08.2022 vB

Anfrage ohne Ausschuss

Datum: 15.08.2022

Drucksachen-Nr.: 22/0359

Rückfrage zur Beantwortung der Anfrage des Aufbruch! DS-Nr.: 22/0301

Veranlassung:

In der Anfrage wurde nach Differenzen zwischen den Bodenrichtwert-Angaben vom 01.01.2022 und denjenigen vom 01.07.2022 gefragt. Konkret bestehen die Differenzen zwischen den nach tradiertem Verfahrensweg zur Verfügung gestellten Bodenrichtwerten und denjenigen Werten, die in den Anschreiben der Finanzämter wegen der neuen Bestimmungsmethode der Grundsteuer an die Grundeigentümer genannt sind.

Frage:

1. Wie sind diese Differenzen zu erklären bzw. wie sind sie begründet?
2. Welche Relevanz haben die differenten Werte in der Praxis bzw. welche Relevanz werden sie haben, wenn die Grundsteuerreform in Kraft gesetzt sein wird?

gez. W. Köhler

gez. E. Heikaus